

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	19.05.2015	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	28.05.2015	

Betreff:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)** beschlossen.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung nimmt Bezug auf die *Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung)*.

Der Festlegung des Gebührenmaßstabes in § 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung liegt eine Berechnung der tatsächlichen Straßenfrontlängen unter rechnerischer Einbeziehung von Hinterliegergrundstücken zu Grunde.

Als von der Gemeinde Spiekeroog zu tragender nicht umlagefähiger Teil der für die Durchführung der Straßenreinigung anfallenden Kosten wird nunmehr Folgendes berücksichtigt:

- a) die Reinigungskosten für die Straßenkreuzungen und -einemündungen und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
- b) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs.1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs.1 der Abgabenordnung.

Gemäß § 52 NStrG ist der Hellerpad nicht als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung zu führen, so dass eine Neuberechnung des Gebührenmaßstabes durchzuführen war.

Nach der Neuberechnung des Gebührenmaßstabes ergibt sich nunmehr ein von der Gemeinde Spiekeroog für die Berücksichtigung des Allgemeininteresses zu tragender Anteil von 5 %.

Nach der auf dieser Basis durchgeführten Gebührenkalkulation ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2017 eine zu erhebende Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1 Euro/lfd.Kehrmeter.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt in seiner Sitzung vom 28.05.2015 die nachfolgende Änderungssatzung:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl.Nr.21/2014 S. 291) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GBBI. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 28.05.2015 beschlossen:

I. § 3 Nr.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Dieser Anteil wird auf 5 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

II. Unter § 3 Nr.1 wird in der Aufzählung der den Allgemeinanteil umfassenden Kosten gestrichen:
c) die Kosten für den Allgemeinanteil an der Straße Hellerpad

III. Die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Spiekeroog, den 29.05.2015

Piszczan (L. S.)
Bürgermeister

Spiekeroog, den 12.05.2015

Abstimmungsergebnis:

	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
<hr/> <i>(Braun, Michael)</i>	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Straßenreinigungsgebührensatzung_2011_inkl. 1. Änderung 2013